

BAULEITPLANUNG DER STADT HUNGEN

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hungen im Bereich „Am Totenweg“ im Stadtteil Trais-Horloff

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 06.02.2020 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Am Totenweg“ im Stadtteil Trais-Horloff gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt am südlichen Ortsrand von Trais-Horloff, im nordwestlichen Anschluss an den „Totenweg“. In den Geltungsbereich der Planänderung fällt lediglich das Flurstück 199/1, in der Flur 1, Gemarkung Trais-Horloff. Die Lage und Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplans ist auf den nachfolgenden Abbildung dargestellt.

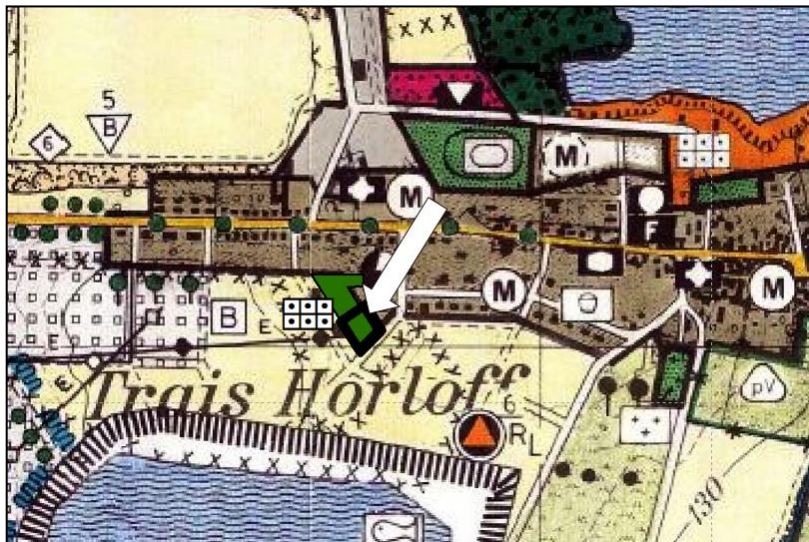


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (Abbildung unmaßstäblich, genordet)

Das Regierungspräsidium Gießen teilt mit der Verfügung vom 28.04.2020 mit, dass die Änderung des Flächennutzungsplans und das Planaufstellungsverfahren geprüft wurden und die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wird.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Rathaus der Stadt Hungen, Kaiserstraße 7, Fachbereich 3, Technische Dienste während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Hungen (<https://www.hungen.de/infrastruktur/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene-im->

verfahren.html) eingestellt sind. Ein Verweis auf diese Internetseite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>).

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hungen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hungen, 15.05.2020

Der Magistrat der
Stadt Hungen
gez. R. Wengorsch
-Bürgermeister-